

S a t z u n g

Präambel

Der Ernährungsrat Metropolregion Hamburg e.V. besteht aus Vertreter*innen zivilgesellschaftlicher Gruppen sowie Einzelpersonen, die sich Folgendes zum Ziel gesetzt haben:

Ziel des Ernährungsrats ist es, sich in Hamburg und der Metropolregion für Maßnahmen einzusetzen, die eine gesunde Ernährung und eine nachhaltige, regenerative Landwirtschaft voranbringen. Übergeordnet verfolgt der Ernährungsrat einen Ernährungssystemansatz, der die gesamte Wertschöpfungskette von der Lebensmittelproduktion, über -verarbeitung, -vermarktung, -handel bis hin zu Konsum im Blick hat, inklusive der systematischen Rückführung in regionale Kreisläufe. Integrierte, gemeinwohlorientierte, regionale Ansätze sind zentral. Darüber hinaus werden Wirkungen der Ernährung auf überregionale Agrar- und Lebensmittelsysteme und deren sozioökonomischen und ökologischen Fußabdruck berücksichtigt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ernährungsrat Metropolregion Hamburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) sowie die Förderung des Verbraucherschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 16 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- *Aufklärungsveranstaltungen zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung,*
- *Stärkung des Konzepts Essbare Stadt:
Der Verein fördert die Integration von essbaren Pflanzen in urbanen Räumen (z.B. Hochbeete auf Schulhöfen, Obstbäume in Parks, essbare Pflanzen als Teil öffentlicher Grünflächen) durch die Organisation von Bildungs- und Mitmachaktionen sowie durch die Initiierung von Beteiligungsprozessen zur Hamburger Ernährungsstrategie.*
- *Erarbeitung und Aufklärung über regionale Gemeinschaftsverpflegungskonzepte:
Der Verein entwickelt gemeinsam mit Expert:innen und relevanten Akteur:innen*

(z.B. Caterer, Schulen, Kitas, Kantinenbetreibende) Konzepte für eine nachhaltige, regionale und saisonale Verpflegung. Dazu werden Informationsveranstaltungen und Leitfäden angeboten. Zielgruppe sind insbesondere Einrichtungen der öffentlichen Gemeinschaftsverpflegung.

- *Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Hamburger Ernährungsstrategie,*
- *Erarbeitung von Publikationen und Positionspapieren zur Ernährungsstrategie.*

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen. Darüber hinausgehende entgeltliche Tätigkeiten auf Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrags sind zulässig, sofern sie angemessen sind und der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Ziel der Unterstützung des Vereins hat. Jede juristische Person kann nur durch eine Person vertreten werden (ggf. in Vertretung oder bevollmächtigt), die mit dem Mitgliedsantrag zu benennen ist und das Stimmrecht ausübt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Das Stimmrecht steht dem Mitglied zu, nicht der Vertretung.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Darüber hinaus machen Personen, die gleichzeitig Mitglied von Vereinen, Verbänden und Unternehmen sind oder Funktionen in Politik und Verwaltung haben, dies inklusive ihrer Interessen transparent.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.
- (4) Wenn Mitglieder ausgeschlossen werden, haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod *(bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)*.

- (2) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ist angehalten, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich zum Code of Conduct und den Werten des Vereins zu bekennen und sich insbesondere bei der öffentlichen Repräsentation dementsprechend zu verhalten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfung. Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins kann die Mitgliederversammlung Arbeitsgemeinschaften gründen sowie einen Beirat berufen und ihnen Aufgaben zuweisen.
- (2) Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten der Vereinsorgane werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, sofern sie nicht in dieser Satzung festgelegt sind.
- (3) Der Vorstand und die Kassenprüfung sind von Artikel 181 BGB befreit.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: Vorsitzende*r, Stellvertretung und Finanzvorstand.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. (4) Außerdem können Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die nicht der Arbeit des Vorstands zuzuordnen sind, im Rahmen eines Dienst-/Werkvertrags marktüblich vergütet werden.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder dem zuständigen Finanzamt verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder*innen sind unverzüglich nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Vereinsregister zu informieren.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für den Verein berufen und abberufen. Über die Höhe der angemessenen Vergütung von Geschäftsführungstätigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolge im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Die Mitgliederversammlung zur Nachwahl ist zeitnah, spätestens jedoch nach drei Monaten nach den Ausscheiden, einzuberufen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitz, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach Möglichkeit im Konsensverfahren gefasst. Das Beschlussverfahren wird in der Geschäftsordnung konkretisiert.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind von einer Person zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorstand spätestens bis zu der nächsten Vorstandssitzung zu lesen und als zur Kenntnis genommen digital oder analog zu kommentieren.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (in den Beitragsordnung),
 - c) endgültige Entscheidung über die vom Vorstand abgelehnten Mitgliedschaftsanträge,
 - d) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e) die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Entgegennahme eines Haushaltsplans für das kommende Jahr,
 - h) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Es ist Aufgabe jedes Mitglieds, dem Verein eine aktuelle E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen.
- (2) Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung verschickt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einladung hat mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche zu erfolgen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von der* vom Vorsitzenden des Vorstands, bei deren*dessen Verhinderung von ihrer*seiner Stellvertretung oder von einer durch den Vorstand vorgeschlagenen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigenden Versammlungsleitung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind von einer Person zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die*der Vorsitzende des Vorstands und ihre*seine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigt zur Liquidation, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stiftung Zukunftsrat Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.
- (5) Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Hamburg, den 7.10.2024 (geändert: 24.11.2025)